

PRO VITA

Organ der Bewegung für Menschenrecht auf Leben



Liebe Gesinnungsfreunde!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Unser PRO VITA hat seit der Generalversammlung am 9. Mai in Innsbruck ein neues Führungsteam. Ich habe die berechtigte Hoffnung, daß ich mit diesen Mitarbeitern meine Erfahrungen der letzten fünf Jahre praktisch umsetzen kann und unser Verein dadurch zur Keimzelle der Propaganda für einen echten Lebensschutz wird. Ich möchte diese Erfahrungen kurz umreißen:

- Die Zielsetzungen unseres Vereines müssen auf Dauer in die öffentliche Diskussion eingebracht werden. Und das ist nur möglich durch ein Mitmachen in der Politik, also durch Antreten bei allgemeinen Wahlen.
- Beim Lebensschutz im engeren Sinn ist das Nahziel die Aufklärung und das Fernziel die Änderung der Gesetzeslage. Diese Ziele können nur mit einer Organisation verwirklicht werden, die Landes-, Bezirks- und Ortsgruppen anstrebt.
- Inhaltlich muß sich PRO VITA auf die Themen Lebensschutz und Ehe und Familie konzentrieren. Funktionäre, Mitglieder und Sympathisanten sollen fähig sein, die Zielsetzungen nach außen zu vertreten.

Mit dem Generalthema dieses Heftes wollte ich den Stier bei den Hörnern packen. Es ist mir bewusst, daß manche von mir gewählte Formulierungen von brutaler Härte erscheinen

und eigene Abhandlungen darüber notwendig wären. Es ist aber nicht die Zeit für gefällige Formulierungen. Es ist vielmehr höchste Zeit, daß sich wenigstens diejenigen, die für den Lebensschutz noch eine Antenne haben, an klare und eindeutige Worte gewöhnen. Es soll auch ein Ansporn sein, nicht beim ersten Gegenwind zu kapitulieren. Jeder sollte sich seine Argumente zurecht legen, wie er auf die gängigsten Totschlagworte reagieren will.

In der Generalversammlung vom 9. Mai 2009 wurde ich neuerlich zum Bundesobmann gewählt, ebenso wie meine Mitarbeiter einstimmig. Dieses neue Führungsteam möchte ich nun vorstellen:

a. **Bundesobmann:**

DR. ALFONS ADAM, Stössing (NÖ), Rechtsanwalt, verheiratet, 7 Kinder, 21 Enkel, 1 Urenkel.

b. **1. Obmannstellvertreter:**

DR. GEORG ROTH, Seewalchen (OÖ), Jurist und Inhaber einer Pharmafirma, verheiratet, 4 erwachsene Söhne.

c. **2. Obmannstellvertreter:**

DDR. EDITH PEKAREK, Wien, Geographieprofessorin i.R. und Juristin mit Spezialgebiet Europarecht, verheiratet, 3 erwachsene Söhne, 2 Enkel.

d. **Schriftführer:**

MIRJAM SCHMIDT, Kasten bei Böheimkirchen (NÖ), Lehrerin am Konservatorium für Kirchenmusik der Diözese St. Pölten, Dirigentin, verheiratet, 1 Sohn, derzeit Mutterschutz.

e. **Kassier:**

ROBERT BÄUMEN, Klagenfurt, Pensionist,
verheiratet, zwei erwachsene Söhne, 4
Enkelkinder.

f. **Beiräte (alphabetisch geordnet):**

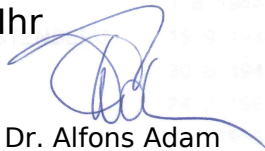
- **MARIANNE BÄUMEN**, Klagenfurt;
- **MATTHIAS HÄMMERLE**, Lustenau (Vorarlberg);
- **DR. GÜNTER FRANZ KOLAR**, Axams (Tirol);
- **DR. KARL SCHMIEDECKER**, St. Corona am Wechsel (NÖ);
- **UNIV.-PROF. DR. WOLFGANG WALDSTEIN**, Salzburg;
- **DR. JOHANN WILDE**, Wien.

g. **Rechnungsprüfer:**

- **DKFM. HERBERT ALBRECHT**, Mils bei Hall in Tirol;
- **DR. FELIX MAIERHOFER-GRÜENBÜHL**, Eichgraben (NÖ).

Wir sind für jede Art von Unterstützung dankbar, sei es durch Gebet, finanzielle Beiträge oder Mitarbeit. Und das alles haben wir auch dringend nötig.

Ihr



Dr. Alfons Adam
(Bundesobmann)

Achtung! Wichtige Mitteilung!!

Unser Verein PPO VITA soll gestrafft und reorganisiert werden. Ziel ist eine schlagkräftige und flächendeckende Organisation. Eine der Voraussetzungen dafür ist ein sorgfältiger Umgang mit den vorhandenen finanziellen Mitteln. Es erweist sich wegen der hohen Druck- und Portospesen daher als notwendig, das Adressenmaterial danach zu sichten, ob Pro Vita-Hefte nicht an Leute geschickt werden, die vielleicht schon seit vielen Jahren darauf weder durch eine Spende noch durch einen Mitgliedsbeitrag reagiert haben.

Das betrifft natürlich nicht befreundete Organisationen, mit denen wir die jeweilige Publikation austauschen, und das soll auch nicht Gesinnungsfreunde treffen, die mitarbeiten oder ganz einfach nicht in der Lage sind, einen finanziellen Beitrag zu leisten. Die davon betroffenen Freunde sollen sich bitte beim Vorstand melden, damit Ihnen die Pro Vita-Hefte weiter zugeschickt werden.

LEBENSCHUTZ UND STRAFBARKEIT DER ABTREIBUNG

von Dr. Alfons Adam

Dieser Aufsatz stellt - und das läßt sich leider nicht vermeiden - hohe Anforderungen an Nichtjuristen. Das Thema ist nun aber einmal sehr brisant und hochpolitisch. Man kann dem aber nicht ausweichen, weil es um unser aller Zukunft geht. Von besonderem Interesse muß dieses Problem für die jüngere Generation sein. Die Schwierigkeit besteht darin, daß das Thema „Lebensschutz“ sehr positiv gesehen wird, daß also kaum jemand von sich behaupten wird, er sei dagegen, während „Strafbarkeit der Abtreibung“ für viele ein Horrorszenario ist, eine geradezu „mittelalterliche“ Forderung, die in der heutigen Zeit nichts verloren habe. Der Zug der Zeit geht eher in Richtung „Menschrecht auf Abtreibung“.

Als erstes werden hier grundlegende Fragen erörtert. Dann folgt eine Bestandsaufnahme in einigen wichtigen Lebensbereichen, womit klargestellt werden soll, wie brisant diese Problematik für uns alle ist. Wenn dann in weiterer Folge einige historische Bezüge hergestellt werden und die heutige Rechtslage erörtert wird, dann soll dies überleiten zu den Ausführungen, wie man sich eine Strafbarkeit der Abtreibung faktisch vorzustellen hätte. Damit soll einerseits eine Diskussionsgrundlage geschaffen und andererseits aufgezeigt werden, daß die Strafbarkeit nichts Schlimmes ist - ganz im Gegenteil.

GRUNDLEGENDES

Von einem **Lebensrecht** kann man nur sprechen, wenn dem die Verpflichtung des Staates gegenüber steht, in seiner Rechtsordnung **das höchste Rechtsgut Leben auch zu schützen**, und zwar mit den der Bedeutung dieses Rechtsgutes

entsprechenden Mitteln (Sanktionen). Dieser Schutz muß selbstverständlich auf allen Stufen der Rechtsordnung erfolgen, wie dies bei allen wichtigen Rechtsgütern der Fall ist. Also muß dieses Rechtsgut auch durch das Strafgesetz geschützt werden. (Auch von einem **Eigentumsrecht** oder **Schutz des Eigentums** kann nur gesprochen werden, wenn Raub, Diebstahl, Untreue und Veruntreuung strafbar sind.) Was dieser fehlende Rechtsschutz für das Leben des ungeborenen Kindes bedeutet, soll nun für einige Lebensbereiche aufgezeigt werden.

PERSONENWÜRDE UND UNSTERBLICHE SEELE _____

Die menschliche Gemeinschaft (Gesellschaft, Staat) muß das Leben jedes Angehörigen der Gattung Mensch schützen. Jeder Mensch muß von der Rechtsordnung als Person anerkannt werden. Jedem Menschen müssen die Menschenrechte zustehen.

MENSCH VON ANFANG AN _____

Mit der Empfängnis, mit der Verschmelzung von Samen- und Eizelle, entsteht die gesamte genetische Information, die den neuen und ganz jungen Menschen ausmacht. Es gibt daher keinen vernünftigen Grund, daran zu zweifeln, daß der neue Mensch in diesem Augenblick entstanden ist. Das gilt allgemein, unabhängig von Religion, politischer Ausrichtung und Weltanschauung. Für gläubige Christen ist von speziellem Interesse, daß vernünftigerweise auch nur dieser Zeitpunkt der Verschmelzung von Samen- und Eizelle als derjenige betrachtet werden kann, in welchem Gott die unsterbliche Seele des Menschen erschafft.

RECHTSORDNUNG _____

Im ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) gibt es Bestimmungen, die dem ungeborenen Kind Rechte zugestehen, für deren Wahrnehmung sogar ein Kurator bestellt werden kann. Das gilt etwa dann, wenn das ungeborene Kind ein Erbrecht hat. Deshalb ist es absurd, daß das selbe ungeborene Kind kein Recht auf sein Leben hat, wenn die Schwangere sich zur Tötung entschließt.

Das wichtigste Menschenrecht, nämlich das Recht auf Leben, ist durchlöchert, es steht nicht mehr jedem Menschen zu. Dabei

müßte für jeden einsichtig sein, daß ein solches Recht auf Leben die Voraussetzung für alle anderen Menschenrechte ist.

GESELLSCHAFT

Gerade in einer pluralistischen Gesellschaft gibt es keine Normen, also keine allgemein anerkannten Regeln des menschlichen Zusammenlebens außerhalb der Grenzen, die das Gesetz bestimmt. Wie weit jeder in seinem Verhalten gegenüber einem Mitbürger gehen kann, welche Grenzen da bestehen, bestimmt allein das Strafgesetz.

Wenn geborene Menschen frei bestimmen können, welche ungeborenen Kinder leben dürfen und welche nicht, dann bedeutet das nichts anderes als eine neue Art von Sklaverei. Nur Wunsch Kinder leben zu lassen, stellt eine deutliche Parallele zum Rassenwahn der Nationalsozialisten dar, sollte also eigentlich als Rassendiskriminierung gelten. 80 % der Frauen leiden nach einer Abtreibung an seelischen und/oder körperlichen Folgen, und zwar oft lebenslang. Das hat verheerende negative Auswirkungen nicht nur auf die betroffenen Frauen selbst, sondern auch auf deren Ehepartner und Familien, also letztlich auf unsere ganze Gesellschaft. Eine Folge der Massenabtreibungen könnte auch die Zunahme von Aggressivität, Zynismus und Egoismus sein.

MEDIZIN

Seit der Antike - also etwa durch 2500 Jahre - wurde das ärztliche Berufsethos bestimmt durch den Inhalt des Hippokratischen Eides. Viele Menschen sind der Meinung, daß angehende Ärzte noch immer diesen Eid des Hippokrates schwören müssen, was aber aus verständlichen Gründen seit über dreißig Jahren nicht mehr der Fall ist. Diese gravierende Änderung der Zielsetzung ärztlicher Heilkunst führt zu folgenden Auswüchsen, die die Personenwürde des ungeborenen Kindes verletzen:

- Abtreibung nach Lust und Laune der Schwangeren;
- künstliche Befruchtung, bei der planmäßig überzählige Embryonen umkommen;
- embryonale Stammzellenforschung, bei der Embryonen als Forschungsmaterial verbraucht werden;

- Embryonenzüchtung als Ersatzteillager für Geschwister (Grundgedanke des Kannibalismus);
- nur mehr Wunsch Kinder (Parallele zur nationalsozialistischen Rassenideologie);
- Züchtung von Schimären und Hybriden;
- Klonen von Menschen.

DEMOGRAPHIE

Unser Volk stirbt aus. Abtreibung wird bereits als Mittel der Geburtenregelung betrachtet. Das Fehlen der Nachkommen wird zu einer Krise führen, die die Finanz- und Wirtschaftskrise in den Schatten stellt.

RELIGION

Nach katholischem Kirchenrecht ist exkommuniziert, wer abtreibt oder an einer Abtreibung beteiligt ist. Jesus sagt: „Was ihr den geringsten meiner Brüder nicht getan habt, das habt ihr mir nicht getan“. Das trifft alle gläubigen Christen, die nicht bereit sind, für ein echtes Lebensrecht der ungeborenen Kinder zu kämpfen.

DER FEHLENDE LEBENSCHUTZ IN DER PRAXIS

Die beispielsweise angeführten Übel sind eine Folge dessen, daß der Mensch und insbesondere das ungeborene Kind zur Ware gemacht worden ist. Eine menschenwürdige und gottgefällige Gesellschaft kann nur dann neu entstehen, wenn sich die Achtung, der Respekt vor dem Leben jedes Menschen darin ausdrückt, daß jedes Leben ohne Wenn und Aber geschützt wird. Es muß ins Bewusstsein der Menschen gehämmert werden, daß von einem solchen Schutz ohne strafrechtliche Sanktion nicht gesprochen werden kann. Und gerade davon sind wir heute weit entfernt.

Die Bestimmung des § 97 des geltenden österreichischen Strafgesetzbuches handelt über die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruches und bedeutet für das Leben des ungeborenen Kindes, daß bei einiger Raffinesse von Abtreibungswilligen jedes Kind bis zur Geburt straffrei getötet werden kann, und zwar

- ohne jeden Vorwand und ohne jede Begründung, wenn es das Alter von drei Monaten noch nicht erreicht hat (das ist die sogenannte Fristenlösung);
- wenn die Schwangere zur Zeit der Schwängerung noch nicht 14 Jahre alt war (bis zur Geburt);
- wenn es zur Abwendung eines schweren Schadens für die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist (bis zur Geburt);
- wenn eine ernste Gefahr besteht, daß das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde (bis zur Geburt);
- wenn in allen diesen Fällen die Abtreibung von einem Arzt vorgenommen wird.

Es gibt dann noch die straflose Abtreibung bis zur Geburt zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ernststen Gefahr für das Leben der Schwangeren. Dabei handelt es sich um die „medizinische Indikation“, die im Notfall auch ohne „ärztliche Hilfe“ straffrei durchgeführt werden kann. Das ist die einzig akzeptable Indikation, weil hier Leben gegen Leben abgewogen wird, der aber beim hohen Stand der Medizin keine praktische Bedeutung zukommt.

Zu all dem muß man wissen, daß Abtreibung ein Vorsatzdelikt ist und ein Irrtum über Tatsachen die Strafbarkeit ausschließt. Wenn also eine Lebensgefahr für die Schwangere irrtümlich angenommen oder ein Schaden für die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren oder eine körperliche oder geistige Schädigung des Kindes nur angenommen oder einigermaßen plausibel behauptet wird, tritt Straflosigkeit ein. Dazu stellt sich das Problem, daß der Begriff „seelische Gesundheit“ der Schwangeren jede ausweitende (extensive) Interpretation zulässt, daß hier ein sogenannter Gummiparagraph vorliegt. Zusammenfassend und pointiert gesagt kann jedes ungeborene Kind bis zur Geburt straffrei getötet werden. Zumindest aber wird man sagen müssen, daß ein wirksamer Schutz für das Leben des ungeborenen Kindes fehlt, und zwar bis zur Geburt.

DIE STRAFBARKEIT DER ABTREIBUNG

KEINE ALTERNATIVE

Wenn wir den notwendigen Respekt vor dem Leben eines jeden Menschen wieder erreichen wollen, gibt es zur Strafbarkeit der Abtreibung keine Alternative. Das hat nichts mit Unbarmherzigkeit zu tun, sehr viel aber mit Wahrheit und Gerechtigkeit. Barmherzigkeit ist eine Eigenschaft Gottes und uns aufgegeben im zwischenmenschlichen Verkehr. Das Recht hat eine Ordnung in den zwischenmenschlichen Beziehungen herzustellen, was im Ergebnis durchaus dazu führen kann, daß dieses Ergebnis im Einzelfall als „barmherzig“ empfunden wird. Barmherzigkeit kann aber nicht anstelle der Ordnung treten und daher auch ein notwendiges Strafgesetz nicht ersetzen oder überflüssig machen.

NOTWENDIGE STRAFE

Das Leben des Menschen ist das höchste Rechtsgut. Das Menschenrecht auf Leben ist daher die Voraussetzung aller anderen Menschenrechte und aller anderen Rechte. Dies zu verstehen und einzusehen ist eigentlich eine Frage der Intelligenz. Die Argumente zur Straflosigkeit der Abtreibung deuten auf Verdunkelung des Verstandes und Beeinträchtigung des logischen Denkens hin. Kollektiver Irrsinn hat sich ausgebreitet.

STRAFBARKEIT IN DER PRAXIS

Das Strafgesetz 1852, das in Österreich bis zum 31. Dezember 1974 in Geltung stand, sah für das Verbrechen der Abtreibung beim Versuch eine Kerkerstrafe zwischen sechs Monaten und einem Jahr vor. Die vollendete Abtreibung war mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bedroht. Anstiftung und Beihilfe wurden strenger bestraft, nämlich schon beim Versuch zwischen einem und fünf Jahren Kerker. Bei Gewerbsmäßigkeit galt eine Strafdrohung zwischen fünf und zehn Jahren. Abtreibung ohne Wissen und gegen den Willen der Mutter war mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren, bei Lebensgefahr oder gesundheitlichem Nachteil der Mutter mit Kerker zwischen fünf und zehn Jahren bedroht.

Das geltende österreichische Strafrecht (§ 96 StGB) sieht für eine Abtreibung **mit Einwilligung der Schwangeren** eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, bei Gewerbsmäßigkeit bis zu

drei Jahren vor. Ist der Täter kein Arzt, wird er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft. Wenn der Täter, der nicht Arzt ist, gewerbsmäßig handelt oder die Abtreibung den Tod der Schwangeren zur Folge hat, wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Die Schwangere, die die Abtreibung selbst vornimmt, soll ebenfalls mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden. Abtreibung ohne Einwilligung der Schwangeren ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht. Wenn die Tat ohne Einwilligung der Mutter erfolgt und den Tod der Schwangeren zur Folge hat, wird eine solche Abtreibung lediglich mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Eine sehr gefährliche Gesetzesbestimmung (§ 98 Abs. 2 StGB) sieht vor, daß ein Abtreiber nicht zu bestrafen ist, wenn die Abtreibung zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen die Einwilligung der Schwangeren nicht rechtzeitig zu erlangen ist. Man könnte also auch dann nicht von einem angemessenen (adäquaten) Lebensschutz sprechen, wenn § 97 Strafgesetzbuch ersatzlos gestrichen wird, obwohl dies ein erster Schritt in die richtige Richtung wäre.

„IHR WOLLT DOCH WIEDER NUR DIE FRAUEN BESTRAFEN“ —

Absolut notwendig für den Lebensschutz ist die Strafbarkeit der Abtreibung. Die gesetzliche Ausgestaltung im Einzelnen ist zweitrangig. Das ist kein Rückzieher. Damit soll vielmehr gesagt bzw. erklärt werden, wie Strafgesetze im Einzelfall angewendet werden. Der Vorwurf „Ihr wollt doch wieder nur die Frauen bestrafen“ ist nicht nur irreführend, er stellt eine Gemeinheit gegenüber jenen Frauen dar, die nie daran gedacht haben, ihr eigenes Kind zu töten. Mit diesem Satz wird nämlich bewusst der Eindruck erweckt, als ob Abtreibung zum Frausein dazugehörte und daher jede schon deshalb in Gefahr wäre, ins Gefängnis zu kommen, weil sie eine Frau ist. In Wahrheit geht es darum, das Leben des Kindes mit angemessenen Mitteln zu schützen. In vielen heute bekannten Fällen wäre die Strafbarkeit auch ein Schutz für die Schwangere, die ihr Kind behalten will.

Mann muß also unterscheiden zwischen der grundsätzlichen gesetzlichen Strafdrohung und der bei allen Strafdelikten

vorgesehenen Möglichkeit, dem Einzelfall gerecht zu werden.

Eine Interessensabwägung darf es nur geben, wenn es um Leben gegen Leben geht. Das ist die sogenannte medizinische Indikation, von der man spricht, wenn das Leben der Mutter in Gefahr ist. Alles andere, was § 97 StGB vorsieht, muß ersatzlos entfallen:

- a) Das bezieht sich als erstes auf die Fristenlösung.
- b) Eine Abtreibung bis zur Geburt straffrei zu machen, weil die Schwangere zur Zeit der Schwängerung noch nicht vierzehn Jahre alt war, ist eine völlig ungerechtfertigte Missachtung des Lebens des ungeborenen Kindes.
- c) Straffreie Abtreibung bis zur Geburt zur Abwendung eines schweren Schadens für die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren ist jedenfalls ein unangemessener Eingriff in das Lebensrecht des Kindes. Dazu kommt, daß sich eine sehr weite Auslegung (extensive Interpretation) dieser Gesetzesbestimmung geradezu anbietet und diese zu einem Gummiparagrafen macht.
- d) Die Annahme einer Gefahr, das Kind könne geistig oder körperlich schwer geschädigt sein, als Grund für straffreie Abtreibung bis zur Geburt zu nehmen, bedeutet das Signal an behinderte Menschen, daß sie in unserer Gesellschaft unerwünscht sind und besser nicht hätten geboren werden sollen. Es richtet sich in besonderer Weise gegen die Menschenwürde, weil es behinderten Menschen eine solche nicht zuerkennt, und weist eine deutliche Parallele zur Rassenideologie auf. Diese sogenannte eugenische Indikation muß man daher strikt ablehnen.
- e) Es ist eine besondere Perversion, daß die Straffreiheit der Abtreibung in der Regel daran geknüpft wird, ob sie von einem Arzt vorgenommen worden ist. Die Ärzte werden dadurch von Gesetzes wegen von Helfern zu Henkern gemacht.

Auch bei Vorliegen einer medizinischen Indikation sollte ein Gericht den Fall überprüfen. In allen übrigen Fällen sollte eine allgemeine Strafdrohung auf Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren lauten. Für Anstifter wird eine Strafdrohung zwischen einem und zehn Jahren vorgeschlagen. Die

Strafandrohung für gewerbsmäßige Abtreiber und für Abtreibung gegen den Willen der Mutter sollte zwischen zehn und zwanzig Jahren liegen, bei erschwerenden Umständen bis zu lebenslang.

Sollte sich eine Schwangere aus einer echten Notlage heraus einer Abtreibung schuldig gemacht haben, dann sieht das Gesetz viele Möglichkeiten vor, dies zu berücksichtigen.

- a) Es gibt den entschuldigenden Notstand nach § 10 StGB, dessen Vorliegen die Strafbarkeit überhaupt beseitigt. Eine solche Entschuldigung wird bei einem unmittelbar drohenden bedeutenden Nachteil angenommen, was bei einem rabiaten Umfeld einer Schwangeren durchaus der Fall sein kann.
- b) Es gibt eine Reihe von Milderungsgründen, die beispielsweise im Gesetz angeführt werden (§ 34 StGB). Beispiele: Alter unter 21, bisheriger ordentlicher Lebenswandel, Einwirkung eines Dritten (Furcht oder Gehorsam), Unbesonnenheit, allgemein begreifliche Gemütsbewegung, drückende Notlage.
- c) Außerordentliche Strafmilderung bei Überwiegen der Milderungsgründe (§ 41 StGB). Angewendet auf eine schwangere Frau würde dies bedeuten, daß bei einer Strafandrohung von einem bis fünf Jahren die angedrohte Freiheitsstrafe auf ein Monat herabgesetzt werden kann.
- d) Bedingte Nachsicht der Strafe (§§ 43 und 43 a StGB). Bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren kann diese unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachgesehen werden, sodaß es überhaupt nicht zu einem Strafvollzug kommt. Eine bedingte Nachsicht kann sich auch auf einen Teil der Strafe beziehen.
- e) Im Jugendstrafrecht gibt es die Möglichkeit eines Schuldspruches, ohne daß eine Strafe ausgesprochen wird. Denkbar wäre, dies auch für Schwangere in einer eklatanten Notlage vorzusehen.

Es gibt also vielfältige Möglichkeiten, dem Einzelfall gerecht zu werden, wenn tatsächlich eine Not- oder Ausnahmesituation gegeben ist. Man darf aber die Augen nicht davor verschließen, daß heute die Schwangerschaft an sich bereits als Notlage gilt oder wie eine Krankheit behandelt wird, und dem gilt es entgegen zu wirken. Es kann auch nicht als „Notlage“ anerkannt werden, wenn es zu einer Abtreibung kommt, weil

etwa der Urlaub nicht beeinträchtigt werden soll, ein Autokauf geplant ist oder die Schönheit des Busens gefährdet ist. Wenn Frauen in einer echten Notlage keinen Ausweg wissen, dann ist das ohnehin eine Schande für Staat und Gesellschaft, für uns alle. Wenn Frauen durch ihren Ehemann oder Partner im Stich gelassen werden, dann ist das ein gesellschaftliches Phänomen, das zur Schaffung eines neuen Strafdeliktens führen sollte, nämlich als Sanktion z. B. für den Mann oder die Eltern, die eine Schwangere im Stich lassen.

DIE POSITIVEN FOLGEN DER STRAFBARKEIT _____

Neben dem Schutz des Kindes, das ja bei einer Abtreibung immer getötet wird, ist die Strafbarkeit auch eine Hilfe für jene schwangere Frauen, die ihr Kind eigentlich auf die Welt bringen wollen, von ihrer Umgebung aber zur Abtreibung gedrängt, manchmal sogar gezwungen werden. Die Strafbarkeit fördert die Bewusstseinsbildung über den Wert jedes Menschen und macht die eingangs erwähnten Auswüchse einer menschenverachtenden Gesellschaft unmöglich. Die Strafbarkeit wird längerfristig auch dazu beitragen, dass mit der Sexualität wieder verantwortungsbewusster umgegangen wird.

POLITISCHE KONSEQUENZEN _____

Das Thema Lebensschutz kann man nicht isoliert betrachten. Es ist ein hochpolitisches, ein staatspolitisches Problem, das in viele Bereiche hineinwirkt. PRO VITA ist daher ein politischer Verein, der sich seit seiner Gründung besonders auch mit den Themen Ehe und Familie, Bildung und Erziehung und Kultur beschäftigt hat. Wie wir damit umgehen, wie sehr es uns gelingt, das gesellschaftliche Bewusstsein zu verändern, davon hängt die Zukunft unseres Landes und unseres Kontinents ab. Viele Mitbürger lehnen Abtreibung ab, viel mehr als unsere Politiker wahr haben wollen, viele schrecken aber vor den notwendigen Konsequenzen zurück. Und dies in erster Linie, weil sie uninformiert sind, weil niemand eine klare Sprache spricht.

Gesetzliche Änderungen kann man erst herbeiführen, wenn man eine Mehrheit im Nationalrat hat. Die Änderung der Gesetzeslage kann daher nur ein politisches Fernziel sein, welches aber unbedingt im Auge behalten werden muß und welches nicht

beschönigt oder verleugnet werden darf. Die sofort umsetzbaren Nahziele müssen sein:

- Information über den Beginn des menschlichen Lebens.
- Aufklärung über die furchtbare Gesetzeslage und über das fürchterliche Geschehen bei einer Abtreibung.
- Information über Post-Abortion-Syndrom und dessen Folgen bei den betroffenen Frauen sowie für Ehen, Familien und damit für die ganze Gesellschaft.

Wenn wir damit 5 % unserer Bevölkerung erreichen und fähig machen, diese ihre Überzeugung in ihrem Umfeld nach ihren jeweils gegebenen Fähigkeiten und Möglichkeiten weiter zu geben, dann wird es zu einem Meinungsumschwung im Volk kommen, der im Ergebnis einer Kulturrevolution gleichkommt. Das wissen die Soziologen und das wissen auch die Politiker und diejenigen, die die Meinungsführerschaft innehaben. Und sie fürchten die Wahrheit. Tatsache ist, daß es kein anderes politisches, gesellschaftliches und kulturelles Thema oder Problem gibt, das so bedeutsam und so wichtig für die Zukunft unseres Landes und Volkes ist.

Der Hippokratische *) Ärzte-Eid

Ich schwöre bei Apollon dem Arzt und bei Asklepios, bei den Mächten der Gesundheit und Genesung und bei allem Göttlichen als Zeugen, daß ich erfüllen will nach meiner Kraft und meines Geistes Vermögen diesen Eid und diese Verpflichtung:

Achten will ich meine ärztlichen Lehrer gleich meinen eigenen Eltern, mein Leben will ich mit ihnen teilen und ihnen von meiner Habe geben, wenn sie ihrer bedürfen.

Ihre Nachkommen will ich gleich meinen Brüdern halten und sie lehren diese Kunst, wenn sie nach ihr verlangen, ohne Entgelt und ohne Vertrag. An Unterweisung und Vortrag und aller übrigen Lehre will ich teilnehmen lassen meine eigenen Söhne, die Söhne meiner Lehrer und Schüler, die durch Vertrag und ärztlichen Eid gebunden sind, sonst aber niemanden.

Meine Anordnungen will ich geben nach meinem Können und Wissen zum Nutzen der Leidenden, Verderben und Schaden aber ihnen wehren.

Auch werde ich tödliches Gift niemandem geben, mag er selbst darum bitten, und auch keinen Rat dieser Art erteilen.

Auch werde ich nie einem Weibe ein Mittel zur Vernichtung der Leibesfrucht reichen.

Lauter und gottgefällig will ich bewahren mein Leben und meine Kunst. Ich werde unter keinen Umständen (um dabei des Mannes Zeugungskraft nicht zu schädigen) an Steinkranken den Steinschnitt ausführen, sondern diesen Eingriff den Kundigen überlassen, deren Sache es ist, denselben auszuführen.

In welches Haus ich auch immer kommen mag, betreten will ich es zum Nutzen der Leidenden und mich enthalten jedes vorsätzlichen Vergehens und jeder schädigenden Tat, insbesondere der Sinnenlust am Weib und Mann, an Freien und Sklaven.

Was ich bei der Behandlung sehe oder höre oder was ich an Dingen, die man nicht weitersagen darf, auch außerhalb der Behandlung im Leben der Menschen erfahre: Schweigen will ich bewahren und als heiliges Geheimnis solches betrachten. Wenn ich nun diesen Schwur halte und nicht breche, so möge ich mich meines Lebens und meiner Kunst erfreuen in Ehren bei allen Menschen für alle Zeit, wenn ich aber meineidig werde, soll alles Unheil mich treffen.

(Übertragung aus dem griechischen Original durch Univ.-Prof. DDr. Erna Lesky, Wien)

*) Hippokrates, griechischer Arzt, geboren auf der Insel Kos um 460 v. Chr., gestorben zu Larissa, Thessalien, im Jahre 375 v. Chr., entstammte einer angesehenen Ärztesfamilie. In der hippokratischen Eidesformel sind alle die von Hippokrates als Leiter der Ärzteschule auf Kos gelehrt Grundsätze für die Ausübung des ärzteberufes enthalten. Diese Grundsätze sind von wissenschaftlichem Denken, gediegener ärztlicher Erfahrung, guter Beobachtungsgabe, Kritik, großer ärztlicher Kunst und hohem ärztlichen-menschlichem Ethos getragen.